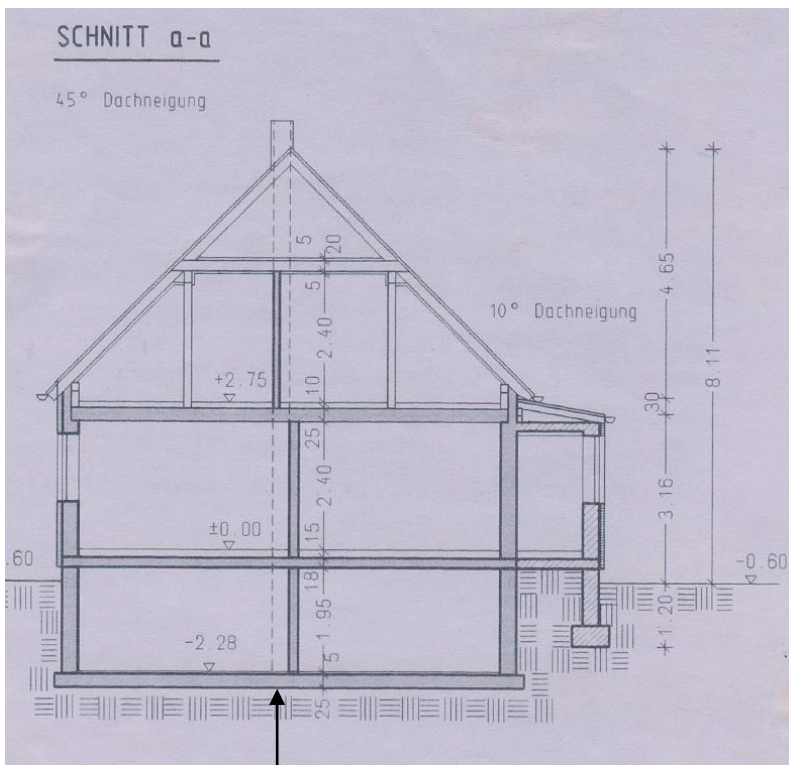


Erdinger SZ heute: Siedlung in Not !

Kellersanierung und Abdichtung Uhlandstrasse 15 (Doster)

Baufirma Anzinger ca 400 € /m²





Einbau einer abgedichteten Grundplatte im Keller

Fa Anzinger Erding





AUSLEGEEXEMPLAR
Verfahren gemäß
§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 BauGB
vom 26.06.13 bis 31.07.13



Stadt Erding

Bebauungsplan Nr. 171 II

für das Gebiet westlich der Sandgrubensiedlung.
mit integrierter Grünordnung

Begründung



Planung

Stadt Erding

Landshuter
8543
Tel. 081

Bebauungsplan

topos
Becker-Nickels und Steuernagel
Architekten GmbH

Baadern
80469 M
Tel. 089

Grünordnung

Narr – Rist – Türk
Landschaftsarchitekten BDLA,
Stadtplaner und Ingenieure

Isar
85417
Tel. 08161

Bebauungsplan 171 II

Abschnitt 6.5 Wasserwirtschaft

„Die privaten Grundstücke haben das anfallende nicht schädlich verunreinigte Oberflächenwasser durch geeignete Maßnahmen zu versickern. Im Bebauungsplan sind dementsprechend Flächen für die Regelung des Wasserabflusses festgesetzt. In diese Flächen, die jeweils östlich und westlich der einzelnen Bauquartiere angeordnet sind, ist das Niederschlagswasser der Grundstücke einzuleiten und zu versickern. Die Anlagen zur Niederschlagswasserversickerung sind gemäß der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung in Verbindung mit den Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das **Grundwasser...** zu bemessen und zu erringen.“

erweiterte Stellungnahme zu Abschnitt 6.5 (Wasserwirtschaft) des Bebauungsplans 171 II der Stadt Erding am 30. 07. 2013

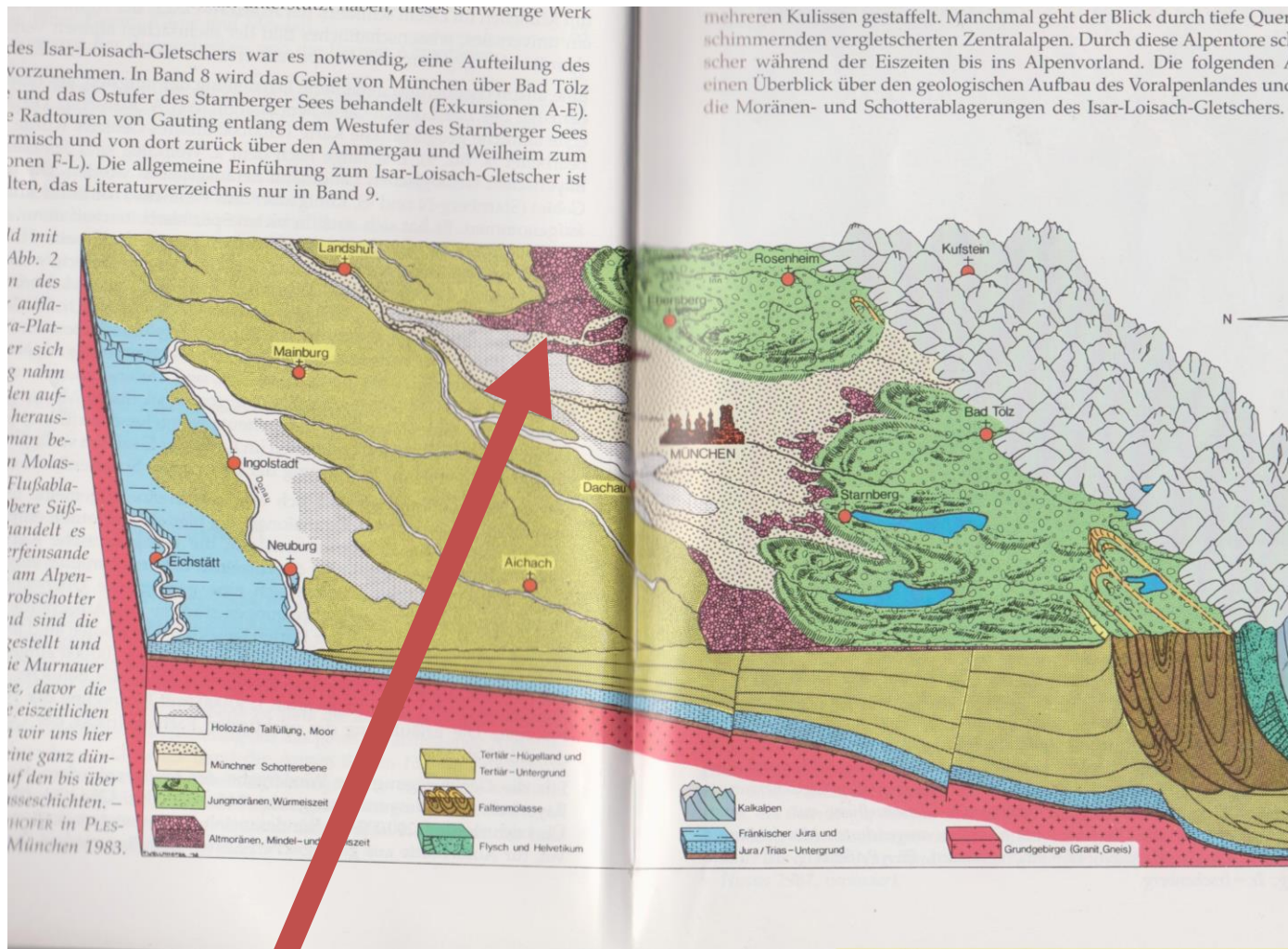
Zusammenfassung

- 1) Wir legen Widerspruch ein gegen die geplante Versickerung von Oberflächenwasser im Osten des Baugebiets an der Grenze zum Altbestand. Es kann zu Unterspülungen der Geländestufe kommen und könnte den Grundwasserpegel im tiefer gelegenen Altbestand erhöhen. Auch für die Neubausiedlung kann ein erhöhter Grundwasserstand zu Überflutungen führen.
- 2) Bei der Versickerung von Regenwasser im ersten Bauabschnitt wie auch bei der Planung für Abschnitt II werden die Bedingungen für eine erlaubnisfreie, schadlose Versickerung nach NWFreiV nicht erfüllt. Das Oberflächenwasser wird direkt ins Grundwasser eingeleitet. Bei einer Versiegelung von 80 % ist eine Versickerung über die Oberfläche technisch kaum möglich. Wir beantragen daher die Aufhebung der Erlaubnisfreiheit nach §4 (1) der NWFreiV, da das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigt wird und nachteilige Wirkungen für den Altbestand zu erwarten sind.
- 3) Wegen der Gefahr des Aufschaukelns des Grundwasserstands im Bereich der Sandgrubensiedlung, steiler Anstieg und langsamer Abfall, ist eine weitere Versickerung von Oberflächenwasser nicht zu verantworten. Die Keller und Fundamente im Altbestand und die Tiefgaragen im Neubestand können akut durch häufige Überflutungen gefährdet sein. Daher sind eine Kanalisierung des Oberflächenwassers oder ein Regenrückhaltebecken unumgänglich.
- 4) Wir fordern das Einholen eines wasserwirtschaftlichen Gutachtens, bevor eine Genehmigung für den Bauantrag erteilt werden kann. Außerdem fordern wir zur Überwachung der Pegel die Einrichtung von mehreren offiziellen Meßstellen im Bereich von Bauabschnitt I und II.

Grundwassersituation in Erding- Klettham

Geologie: Sempttal /Schwillach durch Altmoränen

(Rißeiszeit) begrenzt: Einengung der Grundwasserströme



Erding

Grundwasserganglinien

Messstelle: Erding-Siglfing

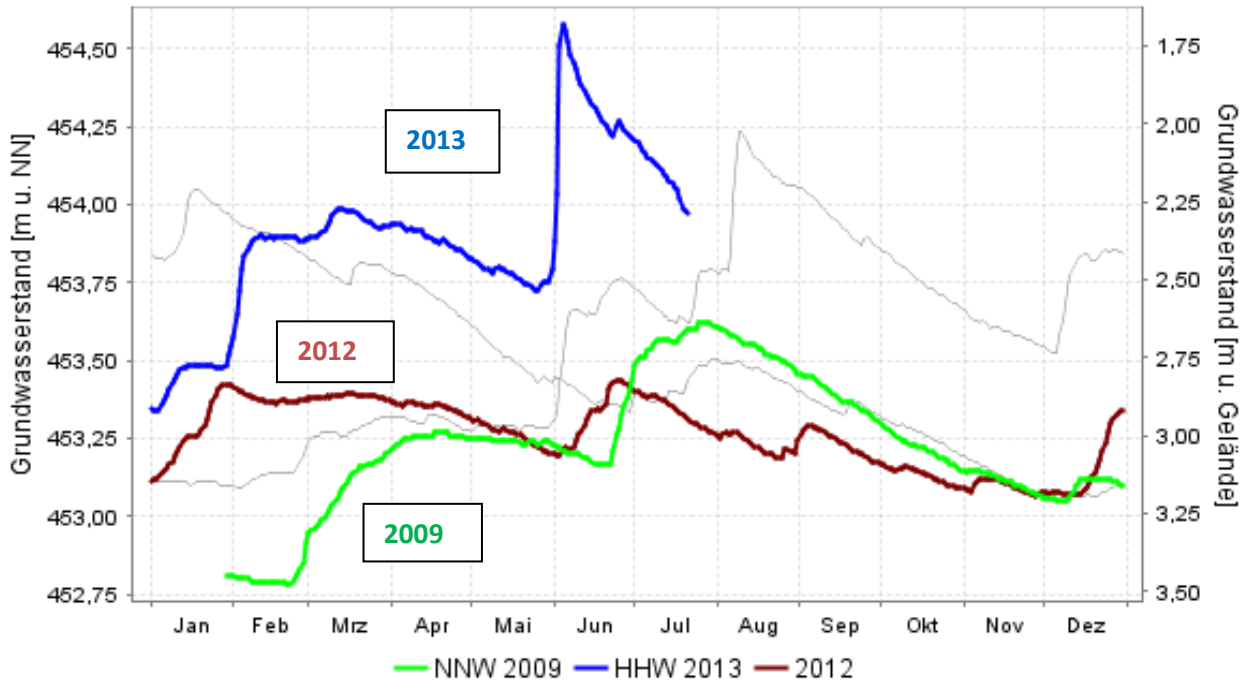
Jahresganglinienvergleich

Grundwasserleiter: Quartär

Nr: 16285

Zeitraum: Januar 2009 - Juli 2013

Geländehöhe: 456,26 m ü. NN



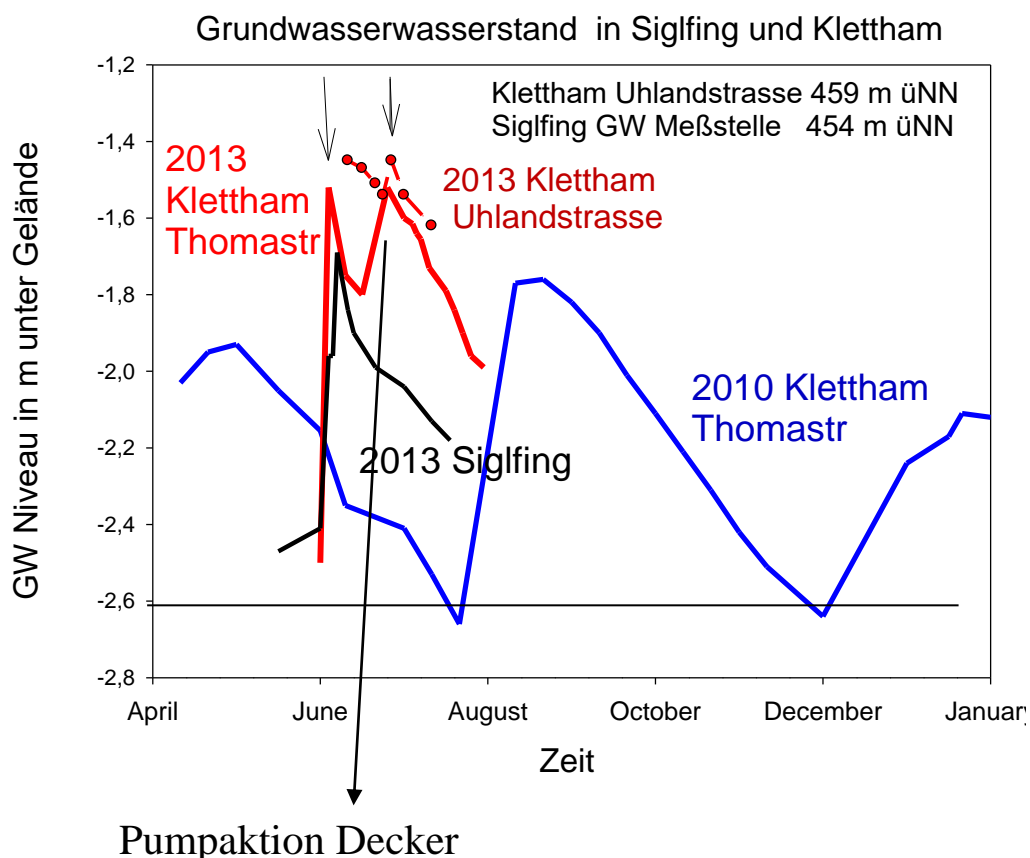
erstellt: 23.07.2013

- Rohdaten -

Quelle: www.nid.bayern.de

- 1) starke Schwankungen: steile stufenartige Anstiege nach Regenereignissen
- 2) Langsame Rückentwicklung auf Normalwerte
- 3) im Frühjahr Auswirkung der Schneeschmelze
- 4) stetiges Ansteigen des Grundwasserniveaus 2009-2013
- 5) Flutereignis 2013 verstärkt durch hohe Grundwasserstände im Frühjahr
- 6) Charakterisierung: Kumulation und weniger Interaktion (Oberflächenwasser gekoppelt)

Grundwassersituation in Klettham



Folgende Schlussfolgerungen ergeben sich

- 1) Die Messungen aus dem Jahr 2010 zeigen, dass das Grundwasserniveau in Klettham stärker schwankt als in Siglfing. Es gab ein ausgeprägtes Augustereignis nach Starkregen. Der Pegel fällt langsamer ab als bei Anstieg: Erst im Dezember 2010 war der Normalpegel wieder erreicht.
- 2) Im Jahr 2013 stiegen die Pegel über das Niveau der Vorjahre. Es gab es einen extrem steilen Anstieg in Klettham Anfang Juni 2013. Etwas verzögert folgt der Pegel in Siglfing. Es gibt auch Unterschiede innerhalb von Klettham zwischen Thomastrasse und der etwas weiter nördlich gelegenen Uhlandstrasse 15. Nach Norden steigen die Pegel.
- 3) Die Pegel in Klettham fallen langsamer ab als in Siglfing. In Klettham zeigt sich ein ausgeprägtes zweites Maximum im Anschluss eines zweitägigen Starkregens Ende Juni. Dieses **zweite Maximum, das mit weniger als einem Tag Verzögerung** nach dem Niederschlagsereignis auftrat, beweist, dass die zweite Spitze **durch lokale Einträge an Regenwasser** zustande kam.

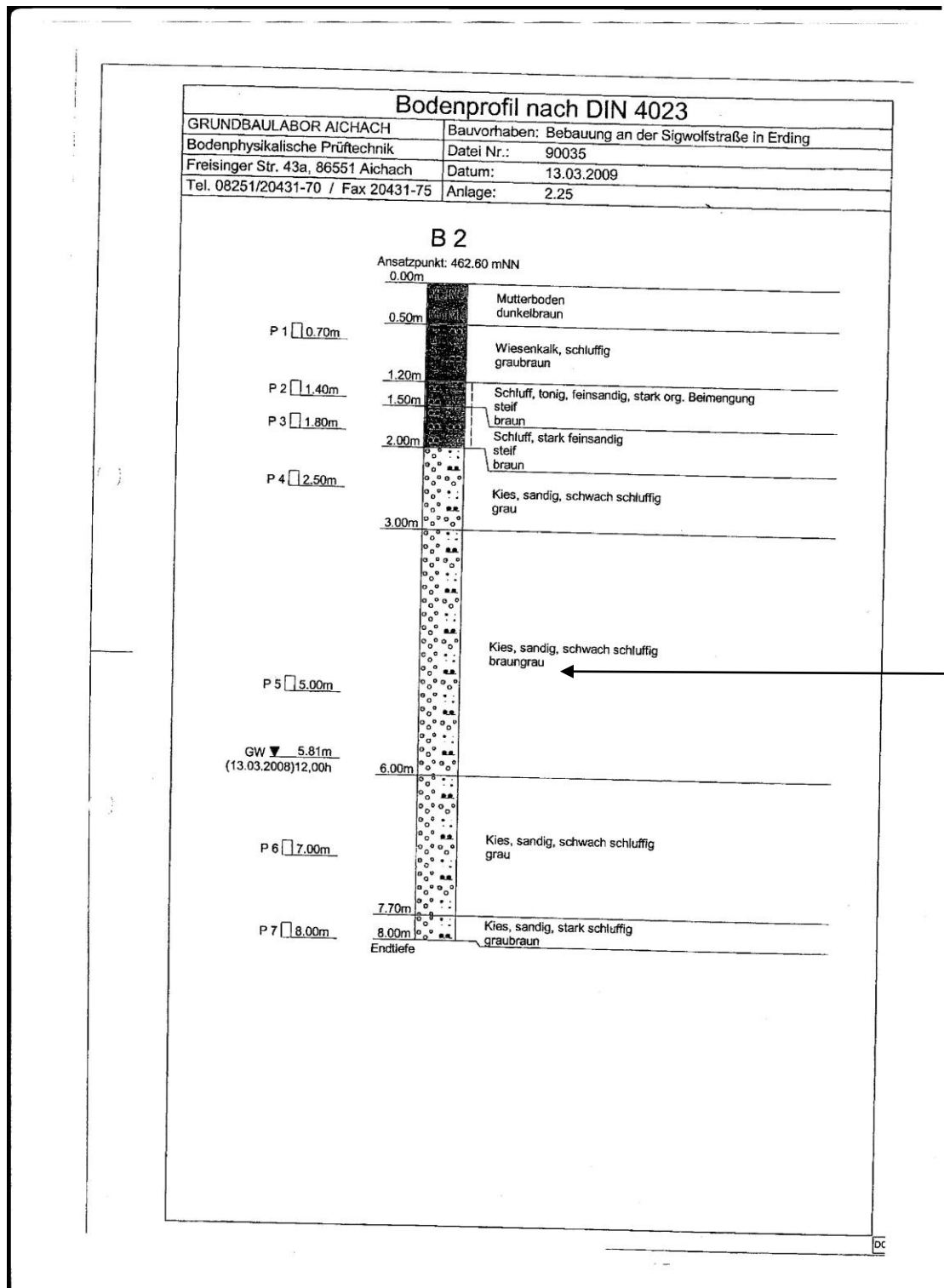
Bodenbeschaffenheit im Neubaugebiet

Das zuvor landwirtschaftlich genutzte Gebiet erhielt seine Fruchtbarkeit durch eine wenig wasserdurchlässige 1 m dicke Lehmschicht, überlagert mit 50 cm Humus. Darunter beginnt die gut wasserdurchlässige Schotter- und Kiesschicht, die bis ins Grundwasser reicht. Die Lehmschicht wurde durch die Baumaßnahmen flächig durchbrochen und bei einem Versiegelungsanteil von ca. 80% großflächig abgetragen.



Abb. 4: Schnitt durch das Gelände an der Grenze zum 2. Bauabschnitt mit der 1 m dicken Lehmschicht (Pfeil) unterfüttert mit Schotter bis zum Grundwasser.

Baugrundgutachten „Grundbaulabor Aichach GmbH“ aus dem Jahr 2009



Bebauung gründet auf Kiesschicht, Alm und Humus wurden abgetragen





An diesen Stellen kann das Regenwasser nun ohne Verzögerung und ungeklärt ins Grundwasser versickern über eine Fläche von 3,5 ha im Endausbau.

2. Wasserwirtschaftlicher Plan zur Entsorgung des Regenwassers durch erlaubnisfreie Versickerung im Bauabschnitt II aus Abschnitt 6.5 des Bauantrags

„Die privaten Grundstücke sollen das anfallende Oberflächenwasser durch geeignete Maßnahmen versickern. Im Bebauungsplan sind entsprechende Flächen für die Regelung des Wasserabflusses festgesetzt. In diesen Flächen, die jeweils östlich und westlich der einzelnen Bauquartiere angeordnet sind, ist das Niederschlagswasser der Grundstücke einzuleiten und zu versickern. Die Anlagen zur Niederschlagswasserversickerung sind gemäß NWFreiV in Verbindung mit den Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten **von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser** ...zu bemessen und zu errichten.“

Nach dem Wasserrecht ist jede Versickerungsanlage erlaubnispflichtig. Diese wird erteilt, wenn gewährleistet ist, dass Nachbargrundstücke nicht negativ betroffen sind und keine Schadstoffe in das Grundwasser eingeleitet werden.

Im bereits fertig gestellten Bauabschnitt I ist nicht erkennbar, wie das Regenwasser nach diesen Regeln versickert werden soll. Versickerungsmulden nach Bebauungsplan wurden nicht angelegt. Offenbar reicht im konkreten Fall die Versickerungsfähigkeit der Mulden und der Rückstauraum nicht aus, sodass aufwendigere unterirdische Rigolensysteme angelegt wurden. Einerseits ist bei einem derart hohen Versiegelungsgrad eine Versickerung über die Fläche kaum möglich, es sei denn die Versickerungsgruben sind mit Kies gefüllt. In diesem Fall kommt das Oberflächenwasser ohne Verzögerung und ungereinigt ins Grundwasser. Andererseits sind durch die großflächige Abtragung und Durchbrechung der Lehmschicht lokal begrenzte Versickerungsmulden kaum relevant. Was im ersten Bauabschnitt nicht funktioniert, sollte im 2. Bauabschnitt nicht fortgeschrieben werden. **Wir verlangen ein detailliertes Konzept für die Versickerung, die einen ungebremsten Eintrag ins Grundwasser nachvollziehbar und überprüfbar verhindert. Unseren Erkenntnissen nach sind die Bedingungen für eine erlaubnisfreie, schadlose Versickerung von Oberflächenwasser nicht erfüllt. Nach unseren Beobachtungen wird das Oberflächenwasser über 5 m tiefe Schächte direkt ins Grundwasser eingeleitet.**

Durch diesen ungebremsten Eintrag von Regenwasser bei Starkregen oder ausgedehnten Regenperioden kann es zu häufigen Grundhochwasserspitzen kommen, die vor allem die Häuser im Altbestand bedrohen (siehe Abb. 3). Auch im Neubaugebiet droht ein Überschwemmung von Tiefgaragen und technischen Einrichtungen.

Warum bei einem so großen Baugebiet angesichts der prekären Grundwassersituation kein wasserwirtschaftliches Gutachten eingeholt wurde, ist schwer nachzuvollziehen. Auf die Interessen der Bewohner der Bestandssiedlung wurde keinerlei Rücksicht genommen.

3. Maßnahmen zur geregelten Entsorgung des Oberflächenwassers

Der Bebauungsplan stellt **keine** schadfreie Versickerung von Oberflächenwasser sicher, zum anderen werden die Schwankungen des Grundwasserpegels durch einen verzögerungsfreien Eintrag über eine große Fläche von 3,5 ha verstärkt.

Wir beantragen daher nach § 5 der NWFreiV bei der Kreisverwaltungsbehörde die Erlaubnispflicht wieder herzustellen wegen Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit und nachteiliger Wirkungen für andere. Die Stadt muss ihrer Verantwortung auch gegenüber der Altsiedlung gerecht werden.

Das Neubaugebiet darf nicht zu Lasten der Wohnbarkeit des Altbestands

errichtet werden. Eine kontrollierte Versickerung in diesem Gebiet mit 80% Versiegelung ist nach Lage der Dinge ohne die prekäre Grundwassersituation zu verschärfen technisch kaum möglich. Die Kanalisierung des Oberflächenwassers ist eine denkbare Alternative. Erforderlich dafür ist eine grundsätzliche Regelung zur nachhaltigen Ableitung von Oberflächenwasser. Die Fläche ist für eine einfache erlaubnisfreie Versickerung zu groß, die Maßnahmen sind unterdimensioniert. Nachträglich sind dort keine Schutzmaßnahmen gegen Grundwasserspitzen mehr möglich, wie sie für Neubauten nach Stand der Technik noch durchführbar sind. Die Grundwassersituation darf sich nicht weiter verschlechtern. Wir stellen fest, dass nicht einmal die im ersten Bebauungsplan festgelegten Entwässerungsmaßnahmen von der Baufirma Decker realisiert wurden. Bevor diese Fragen zufriedenstellend geklärt sind, darf der Bebauungsplan II nicht genehmigt werden.

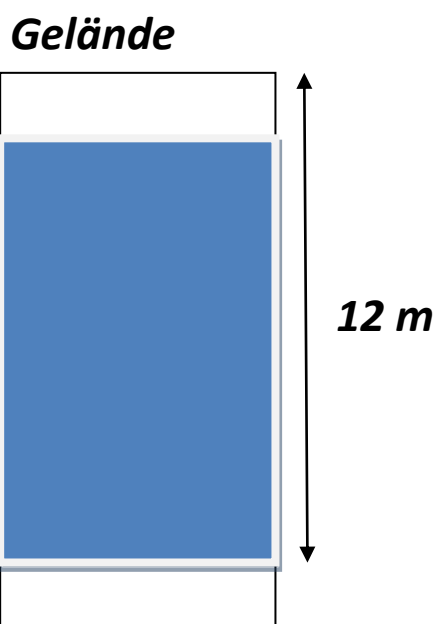
Daher fordern wir eine angemessene Ergänzung des vorliegenden Bebauungsplans für den zweiten Bauabschnitt.

Aktion und Reaktion der Behörden

1. Wasserwirtschaftsamt München (Höschl)

*„Angesichts der hydrogeologischen Verhältnisse mit einem im Stadtgebiet Erding 10 -12 m unter Gelände reichenden Grundwasserleiter aus quartärem Kies erwarten wir bei den einschlägigen Regelwerken entsprechenden Niederschlagswasserversickerungen **keine signifikanten Auswirkungen** auf die Grundwasserstände. Grundwasserspiegel ist durch Ströme aus Voralpenland bestimmt“*

„ Durch die Versickerung des bei Bau-Wasserhaltungen geförderten Grundwassers können sich in der näheren Umgebung des Schluckbrunnens (Sickerschacht) Aufhöhungen des Grundwasserstands ergeben..“



2) Stadt Erding (Bauamt Herr Heinrich)

a) neue Auflagen für Fa Decker, neues Gutachten zum Grundwasser angefordert

b) „nur die an Altklettham angrenzende Versickerung ist relevant, und ist verschwindend gering“

Grundwassersee über 340 000 m²

c) „die Art der Versickerung ist irrelevant für Grundwasserspiegel, Regenwasser verteilt sich großflächig“

ignoriert die Dynamik des Wassereintrags:

steiler Anstieg des Spiegels nach Niederschlägen,

langsamer Abfall durch Abfluß (1 cm /Tag)

Aufschaukeln des Grundwasserspiegels

d) „Grundhochwasser gab es schon immer in der

Kletthamer Kiesgrube, die versickerte Wassermenge steigt nicht durch Bebauung“

zusätzliche schnelle Versickerung erzeugt

Spitzen und aufschaukelnde Pegel

Bürgerversammlung am 18. 11. 13 in der Stadthalle